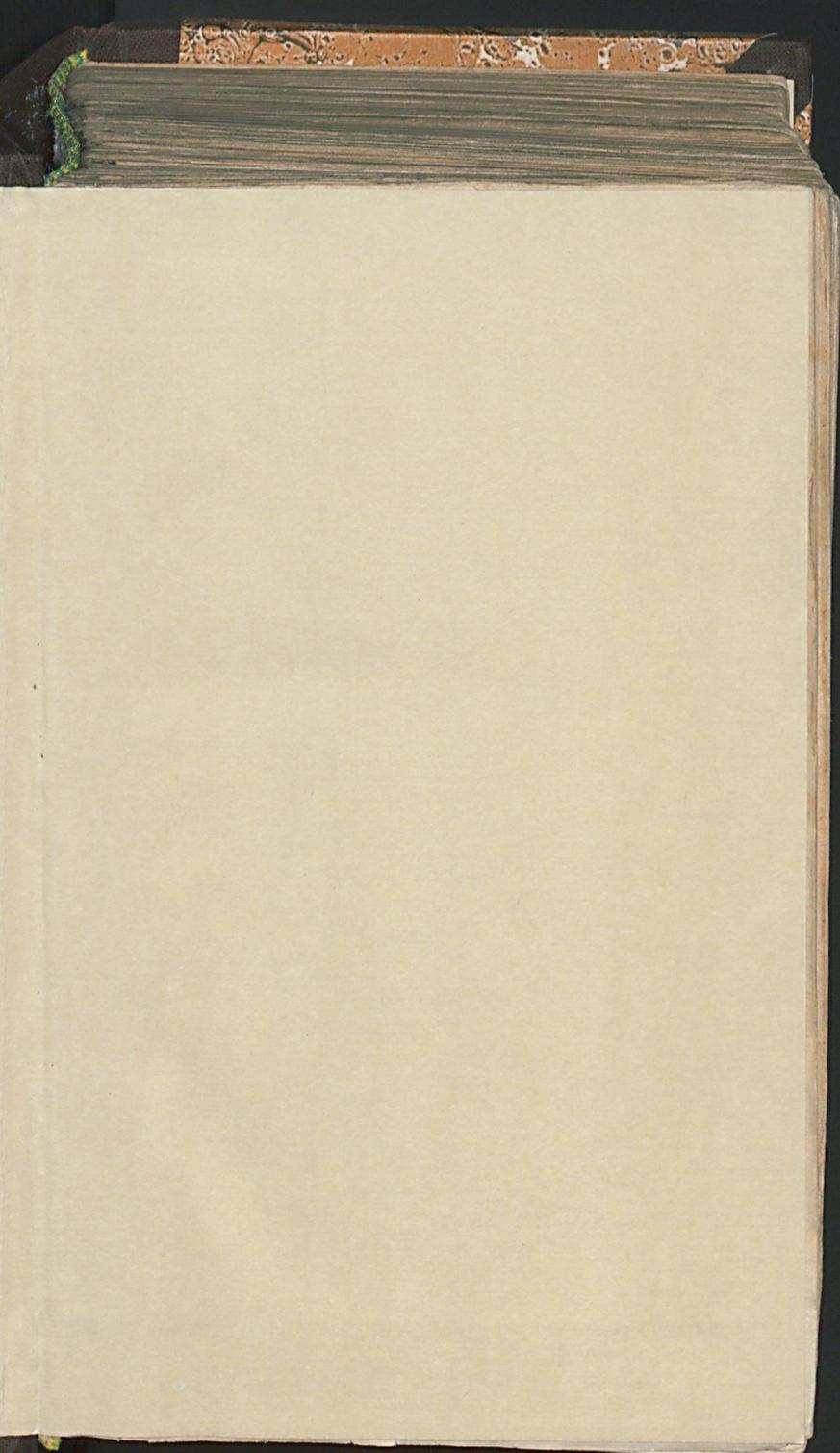




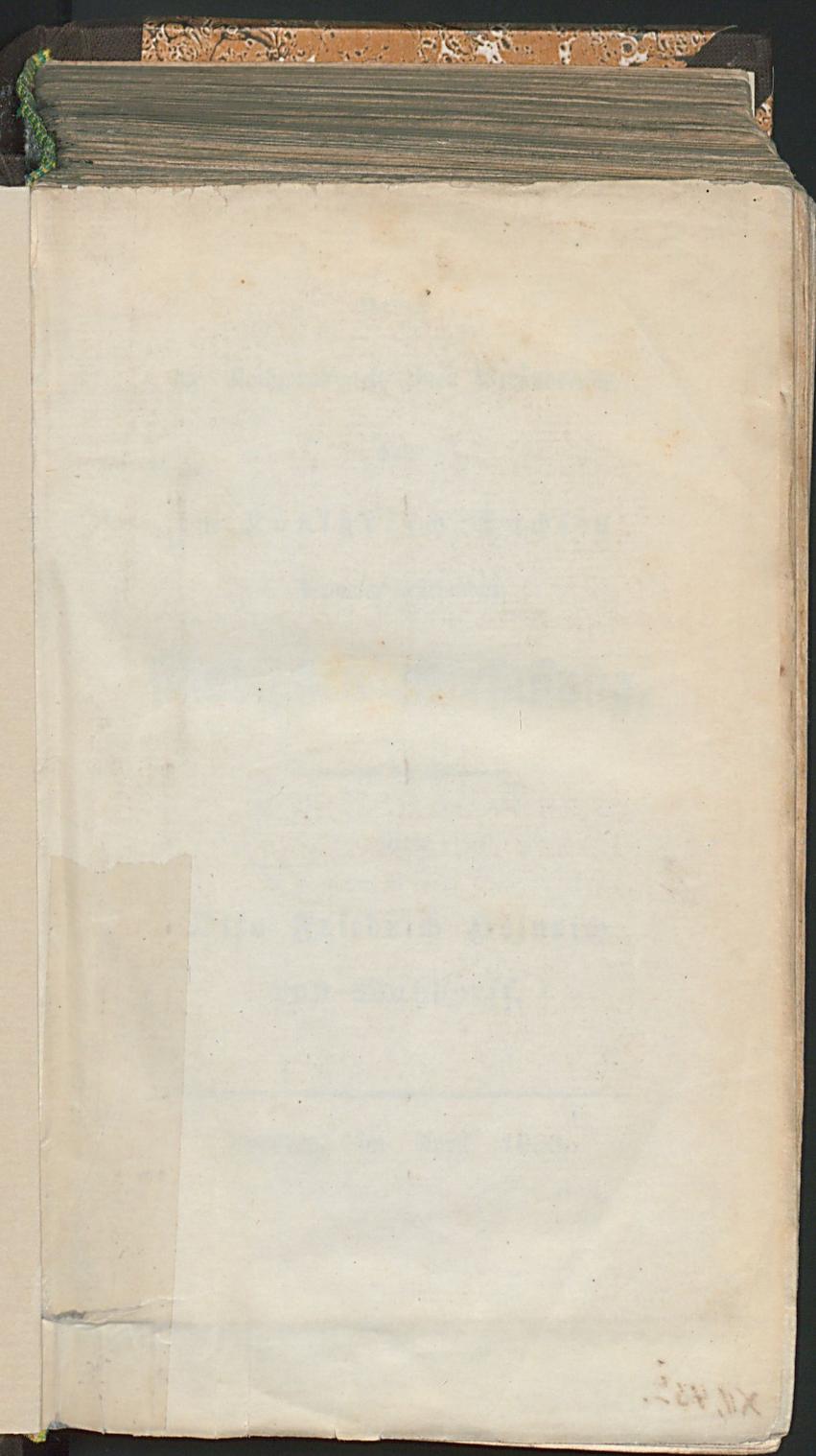
Verfassung











XII 42





Kritische Bemerkungen

über

die Churfürstliche

Verfassungsurkunde

vom 5ten Januar 1831.

Nebst

dem Abdrucke derselben und Betrachtungen über das
Königreich Sachsen und den Entwurf der neuen
Staatsverfassung.

Von

J u s t u s F r e i m u n d.

Die Gesetze müssen so gegeben werden, als ob sie aus
der allgemeinen Stimme des Volks entstanden wä-
ren. Diese Gesetze müssen für Alle gelten und von
Allen gegeben werden können; dann verdienen sie
erst den Namen von gerechten Gesetzen.

(Kant's Anweisung zur Menschen- und Volks-
kenntniß. 1831.)

L e i p z i g,

J o h a n n F r i e d r i c h G l ü c k.

1 8 3 1.

Artillerie-Regiment

1808

der Artillerie

Regiment

1808

1808

Das Regiment der Artillerie
wurde am 1. April 1808
in der Stadt Magdeburg
gebildet. Es bestand aus
zwei Bataillonen, die
jeweils aus drei Kompanien
bestanden. Die Kompanien
waren mit Artillerie
bewaffnet und unter
dem Befehl des Regiments
führers standen. Das
Regiment war für die
Verteidigung der Festung
Magdeburg bestimmt.
Im Laufe des Jahres
1808 wurde das Regiment
in verschiedene Quartiere
verlegt. Am 1. Oktober
1808 wurde das Regiment
in der Stadt Magdeburg
aufgelöst. Die Kompanien
wurden in andere Regimenter
übergeben.



V o r w o r t.

Regenten und Völker haben ein und dasselbe Interesse; regieren jene nach weisen Gesetzen und weichen nicht in dem, was recht und gut ist, so zollen ihnen diese ihre innigste Achtung und stehen ihnen willig in allen Gefahren bei. Und was könnten Fürsten mehr wünschen, als von ihren Unterthanen geachtet und geliebt zu werden und was sichert ihren Thron mehr als Gerechtigkeit und Milde, die Alle erfreuen? Was macht sie mächtiger und geehrter als die Anhänglichkeit ihrer Völker, für deren Vortheile sie emsig sorgen und die sie nach Gesetzen beherrschen? Ein Fürst eines durch eine weise eingerichtete und von ihm stets gewissenhaft befolgte Verfassung geleiteten Staats kann kühn allen politischen Stürmen Trost bieten; Gut und Blut setzen seine Unterthanen willig für ihn daran und wer kennt nicht die moralische Kraft eines freien Volks, das keine Anstrengungen und selbst den Tod nicht scheuet? Fürsten aber ehren sich durch weise Verfassungen eben so sehr als

sie ihre Macht vermehren. Und was können Völker inniger wünschen als eine gute Verfassung, die so eingerichtet ist, daß der Erfolg ihrer Wirksamkeit stets die öffentliche Rechts Herrschaft begründet? Ein Volk, das nach Gesetzen regiert wird, welche sein eignes Werk sind, ist frei; ein freies Volk achtet sich selbst und kennt kein höheres Streben, als daß alles Unrecht unterlassen oder bestraft werde. Es ehrt sein Recht, wie das Recht Anderer und indem es seine Freiheit geachtet wissen will, vergreift es sich auch nicht an der Freiheit Anderer. Seine Denkart erhält dadurch eine Erhabenheit und einen Edelmutz und sein Charakter eine Festigkeit und Entschlossenheit, welche es muthig mit allen Gefahren und Hindernissen aufnehmen, die nur zu zahlreich das Leben der Menschen bestürmen.

Der höchste Zweck des Staats ist der Rechtszweck: Alle sollen Gebrauch von allen ihren Rechten nach allgemeinen Gesetzen machen können und die Gerechtigkeit soll durchgängig walten; der zweite, aber untergeordnete Zweck, ist das allgemein Nützliche: alle Einrichtungen sollen so beschaffen seyn, daß sie unablässig auf den Vortheil Aller hinarbeiten. Nicht bloß Einige sollen im Staate glücklich seyn, sondern Alle sollen ihr Bestes unter der öffentlichen Herrschaft des Rechts betreiben können. Der Staat soll Allen Sicherheit gewähren und Aller Freiheit aufrecht erhalten; da darf es keine Vorrechte d. h. Ausnahmen von dem Gesetze geben; Alle stehen

unter demselben und dürfen alles thun, was dieses nicht verbietet, sobald das Gebot des Sittengesetzes nichts dagegen hat. Diese Gleichheit vor dem Gesetze nährt in Aller Gemüthern einen wohlthätigen Nationalstolz und die Freiheit, sowohl die bürgerliche als die politische, erhebt eben so sehr die Geister als sie dieselben mit Liebe zum Guten begeistert.

In jedem wohl eingerichteten Staate, der also eine weise organisirte Verfassung hat, muß jeder die Vortheile der bürgerlichen und politischen Freiheit genießen. Entbehrt man die Eine oder die Andere, so entspricht die Verfassung nicht den Forderungen, welche die Vernunft an sie macht. Die Freiheit ist kein leerer Name; sie enthält große Vortheile und diese muß jeder genießen können, welcher im Staate lebt und die Lasten dieses trägt. Was ist die bürgerliche Freiheit? Negativ ist sie die Unabhängigkeit von jedermanns Willkür und positiv die Befugniß, alles das zu thun, was nicht irgend jemandes Recht beeinträchtigt und also durch kein Gesetz verboten ist. Die bürgerliche Freiheit gewährt daher dem Menschen große Vortheile; seine angeborenen und erworbenen Rechte sind geschützt und er darf thun, was nicht widerrechtlich oder widergesetzlich ist. Seine Thätigkeit hat einen großen Spielraum und er kann sein Glück auf tausenderlei Art gründen. Das Unrecht ist die einzige Schranke, auf welche er bei seinem Thun und Lassen stößt. In

keinem Staate herrscht daher bürgerliche Freiheit, in welchem nicht alle vor dem Gesetze gleich sind und in welchem nicht die Freiheit eines jeden auf die Bedingung eingeschränkt ist, daß sie mit der Freiheit aller Andern nach Gesetzen bestehen kann.

Die politische Freiheit giebt die Würde eines Staatsbürgers, die nur in den Staaten zu finden ist, in welchen die politische Freiheit herrscht. Was ist nun diese? Sie ist die Befugniß, unmittelbar oder mittelbar an der Gesetzgebung im Staate Theil zu nehmen. Jedes Gesetz im Staate muß angesehen werden können, als ob es aus dem eigenen Willen jedes Untertanen hervorgegangen sey und da dieser Zweck nur dadurch erreicht wird, daß jeder seine Zustimmung zu demselben giebt, so muß er entweder bei der Wahl der Stellvertreter seine Stimme geben oder selbst Stellvertreter seyn. Durch diese Eigenschaft erlangt der Mensch im Staate die Würde eines Staatsbürgers, welche in keinem despotischen Staate anzutreffen ist und welche der Mensch nur in weise eingerichteten Staaten genießt. Dieser hohe Rang, welchen dem Menschen die politische Freiheit gewährt, veredelt ihn eben so sehr als er dem Ganzen Vortheile verschafft. Sind die Einwohner eines Landes Staatsbürger, so gehen alle Handlungen der Gesetzgebung von ihnen aus und wenn man sie als immer auf die Stimme der Vernunft hörende Wesen betrachtet, so vermeiden sie jeden Angriffskrieg, schränken die Ausgaben ein, vertheilen die Steuern nach dem

Einkommen eines jeden, öffnen dem Verdienste allein eine große Laufbahn, sichern stets dem Rechte die Herrschaft und verhüten eben so sehr Bedrückungen als sie den Nachtheilen aller Art vorbeugen.

Die neue Verfassung, welche das Churfürstenthum Hessen vor kurzem erhalten hat, gewährt seinen Bewohnern Viele von diesen Vortheilen und zeichnet sich vor allen Verfassungen Deutschlands theils durch Freisinnigkeit, theils durch Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit aus. Jedes Land kann sich glücklich preisen, welches die Wohlthaten erhält, die sie zu gewähren verspricht und alle Deutsche können stolz darauf seyn, wenn das Vaterland eines jeden eine solche Staatseinrichtung beglückt. Sie hat freilich auch Mängel und Gebrechen, und welches menschliche Werk hat diese nicht? Aber wir wollen sie nicht den trefflichen Urhebern derselben, sondern den Umständen zur Last legen. Wer diese Verfassung bei einer Arbeit dieser Art zum Grunde legt und sie als Vorbild bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung betrachtet, der kann und muß jene vermeiden und das Beste, was unter den gegebenen Umständen möglich ist, zur Ausführung zu bringen suchen. Man achte nur allenthalben das Recht und strebe immer nach dem Allgemeinen und setze die beiden großen Regeln eines weisen Gesetzgebers 1) die Beschränkung der Willkühr eines jeden auf die Bedingung, daß sie mit der Freiheit Aller nach Gesetzen besteht und 2) das allgemeine Beste, welches durch Hinwegräu-

mung von Hindernissen, die theils das Unrecht, theils das Unzweckmäßige in den Weg legen, und durch Herbeiführung von günstigen Gelegenheiten befördert wird, nicht aus den Augen und in kurzem wird Sicherheit und Glück im Staate herrschend seyn.

[Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including words like "Sicherheit", "Glück", "Staate", "herrschend", "seyn", "Hindernissen", "Unrecht", "Unzweckmäßige", "Weg", "legen", "Herbeiführung", "günstigen", "Gelegenheiten", "befördert", "wird", "aus", "den", "Augen", "und", "in", "kurzem", "wird", "Sicherheit", "und", "Glück", "im", "Staate", "herrschend", "seyn"]



Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II^{te},
Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda,
Fürst zu Hersfeld, Hanau, Frislar und Isen-
burg, Graf zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain,
Nidda und Schaumburg &c. &c.

haben, durchdrungen von den hohen Regenten-Pflichten,
Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiede-
nen Landestheile, so wie aller Klassen Unserer geliebten
Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger
Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes
entgegengekommen, welches in einer landständischen Mit-
wirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allge-
meiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer
landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicher-
stellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur
Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen
Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abge-
ordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebiets-
theilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen
worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung
ertheilen Wir nunmehr in vollem Einber-
ständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue An-
hänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige
Verfassungs-Urkunde mit dem herzlichsten Wunsche, daß
dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst
und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen,
und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer
wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die
Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und
dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft
verbürgen möge.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fricklar und Eisenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigt, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherren in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weite-

tes Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungs-Nachfolger wird bei dem Regierungs-Antritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldbizung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungs-Nachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorsahr durch eine mit landständischer Zustimmung erriehete Verfügung, deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können; so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliebern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheime rätthe seyn können und wenigstens zur Hälfte mit Bestimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig

tig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesamt-Staatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der beschriebenen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Aagnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Landesfürsten und den Gliedern des Fürstlichen Hauses.

§. 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverlethlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich

regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherren in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Bestimmung der Landstände die Vermehrung einer dormaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Selbrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Wittümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherren überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanage-Güter erforderliche, Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechts-Streitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Erlas wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besizung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Kopfsteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staats-Angehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

Der Genuß, der Ortsbürger-Rechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staats-Angehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungsseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam dem Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staats-Angehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volkvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

- 1) mit dem Verluste der Staats-Angehörigkeit, und
- 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanen-Verband, so wie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen Staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jedem ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor den Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch giebt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die be-

sonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Geblektheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner siehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Übung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldkultur-, und Leichdienste, nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittlung auf den Grund der deshalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädigt werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazin-Fuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessene Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu be-

stimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungs-Maasregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel, als thunlich, durch zweckdienliche Verbindung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gütsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Real-Lasten, sind ablösbar. Ueber die deshalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebensowohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigern Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Untertbanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, sowie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein be-

sonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre, ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Konzession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Konzession, wie solches bisher bestand, nirgends auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preszvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse sowie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das aktive Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Ge-

werke, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, sowie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Bierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeinde-Ordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Wirkung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeinde-Diener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbände stehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in so weit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme

begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände, sowie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeinde-Ordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungs-Maasregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, sowie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deshalb erforderlichen nähern Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherrn etc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen

Bestimmungen und nach vorgängiger nähern Verständigung der Staatsregierung mit den Landesherren durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend besungen worden, unter deren Schutz gestellt werden soll.

In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

§. 50. Die besonderen Rechte des altheussischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend besungen seyn werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherren ernennet oder bestätigt alle Staatsdiener, des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-Standes, in so fern den Behörden nicht die Bestellung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maaßgabe der deshalb bestehenden Verhältnisse.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landes-Universität genügt worden sey.

Bei einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversetzung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55. Alle erledigte Stellen, sollen so bald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder besetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Dienstlohn vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält.

Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne eine durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungs-Rescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Ver säumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß sich Verletzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs

eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Dienst Einkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufs-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maaßgabe des Staatsdienstgesetzes erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen, Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Landesverfassung soll in den Dienst Eid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienst-Anweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich eine Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschüsse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschüsse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Offiziere und Militär-Beamten), sind in dem

Staatsblensgesetz, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt.

Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

- 1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
- 2) Das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;
- 3) dem Senior oder das sonst mit dem Erbmarschall-Amte berufene Mitglied der Familie des Freiherrn v. Niedesel;
- 4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;
- 5) einen Abgeordneten der Landes-Universität;
- 6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
- 7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafenschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;

- b) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;
- 9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
- 10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
- a. zwei von der Residenzstadt Cassel,
 - b. zwei von der Stadt Hanau,
 - c. einen von der Stadt Marburg,
 - d. einen von der Stadt Fulda,
 - e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet.
 - f. einen von der Stadt Schmalkalden,
 - g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,
 - h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Raumburg, Trendelburg, Volkmarßen, Wolfhagen und Zierenberg.
 - i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben e) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Contra, Spangenberg und Waldkappel,
 - k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Friglar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,
 - l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Wizenhausen,
 - m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,
 - n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

10. einen von den Städten Gelnhausen, Bocken-
heim, Wächtersbach und Windecken;
- 11) sechzehn Abgeordnete der nachgenannten Landbe-
zirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und
derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl
der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten
Theil nehmen. Diese Bezirke sind:
- a. der Diemel-Bezirk, bestehend aus den Kreisen
Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen,
 - b. der (Nieder-) Fulda-Bezirk, begreifend die
Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne
das Amt Felsberg),
 - c. der Werra-Bezirk, umfassend die Kreise Esch-
wege, Wixenhausen und Schmalkalden,
 - d. der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreise
Homberg, Frislar und Biegenhain, auch das Amt
Felsberg (aus dem Kreise Melsungen),
 - e. der Lahn-Bezirk, bestehend aus den Kreisen
Marburg, Frankenberg und Kirchhain,
 - f. der Ober-Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise
Fulda und Hünfeld,
 - g. der Main-Bezirk, enthaltend die Kreise Hanau,
Gelnhausen und Schlüchtern,
 - h. der Weser-Bezirk, bestehend aus der Grafschaft
Schaumburg.
- §. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich
einer für Cassel, sowie einer für Hanau, und sechs für die
übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgeseze von Land-
tag zu Landtag eintretenden, Abwechslung, müssen Ma-
gistratsglieder oder solche Einwohner seyn, welche als
Mitglieder der Bürger-Ausschüsse zum zweiten Male
gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens
sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges
Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen,

ober monatlich einen Thaler zwöbß gGr. an öffentlichen ständigen Abgaben entrichten.

§. 65. Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder soviel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollem ordentlichen Ansätze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Real-Lasten wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupt-Erwerbsquelle betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, sowie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke, kann ohne Unterschied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial = Justiz-, Verwaltungs- und Finanz-Beamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgends wählbar sind diejenigen, welche

- 1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständerversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
- 2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, oder
- 3) unter Kuratel stehen, oder
- 4) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Depu-

tirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständigen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushilfe) Gewählte die Landstandtschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Einennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einseitiger Verletzung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eignen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Daneben bleibt es jedem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu besondern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Uezeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!“

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmen-Mehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmen-Mehrheit nicht zu Stande kommen, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staateregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptländern abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separat-Stimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirks-Stimme hat die

Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besondern Bezirk nach Maaßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich seyn.

Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäfts-Ordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

- 1) sie nach Maaßgabe des §. 67, zur landständischen Vertretung unfähig, oder
- 2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn
- 3) der Landesherr die städtische Versammlung auflöst (s. §. 83.)

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer, vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstände des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintanzetzung derselbe durch den landständischen Ausschuss (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Fall der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Kommissar.

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtags-Abschiede nebst den etwa beigelegten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und unterschrieben. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertigt.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversamm-

lung können während der Dauer des Landtages, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrechlicher That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. S. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privat-Ehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, sowie der Standesherrn, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherren und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die, in Folge des §. 82 versammelten Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungs-Antritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungs-Eide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschenehen Regierungs-Antrittes.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maasregeln zur Verhinderung einer Thron-Erledigung (s. S. 4) oder, zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. S. 7 bis 9), geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den Landesherlichen Kommissaren zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der

betreffenden Ministerial-Departements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäfts-Einleitung gewählter Ausschuss kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtags-Kommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Bestimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungefümt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald, als möglich, die Einberufung der

Landstände Statt finden, um deren Bestimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen, Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze Statt finden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen sowie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen steht das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (§. 5. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die gegründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (§. 5. 35), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, sowie über die in der Landesverwaltung, oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellations-Gerichte anzuklagen, welches (sobald ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten) selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht schon das Straf-Urtheil die Amts-Entsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälligem Urtheile findet unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung so wie das Rechtsmittel der Restitution Statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst, das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständerversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hof-Dienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Land-syndikus, als beständigen Sekretär, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens 30 Jahre alt seyn. Von der bewirkten Wahl des Land-syndikus geschieht dem Landesherren Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätigt.

Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, sowie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landshyndikus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landshyndikus führt das Protokoll in der Ständeverammlung, und ist der Konsulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienst-Anweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeverammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und wo möglich, im Versammlungs-Gebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, sowie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlusnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staats-Angelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesamt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht

für den Landesherrn als obersten Militär-Chef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Kompetenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden, Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu kontrassegniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu kontrassegniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Kontrassegnatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerial-Departement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ic. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämtlicher Ministerial-Depar-

tements, zu welchem nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesamt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staats-Angelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschliessung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu beraten.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegs-Departements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlusnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 111. Das Gesamt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerial-Beschlüsse, und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Kompetenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Befolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Zustimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, nie eingeführt werden. Gegen Civil-Personen findet die Militär-Gerichtbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, Statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln, so soll alsdann durch das Justiz-Ministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen der nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wosern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Kaution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preß-Vergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, soweit nicht etwa eine Begnadigung, des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privat-Beleidigter dagegen Wider-

spruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Kergerniß daraus entstehen würde.

§. 117. Die Haus suchung findet nur auf Verfü gung des zuständigen Gerichtes oder der Orts-Obrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilsspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauches oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unpartheiische, tüchtige und unver zögerte Rechtshülfe erwartet werden könne soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt seyn.

§. 121. Das Ober-Appellationsgericht wird nur aus wirklichen R ä t h e n bestehen, die Obergerichte sollen wenig stens zu zwei Dritteln aus wirklichen R ä t h e n und nur zu einem Drittel aus B e i s i z e r n bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richter-Amtes wird je denfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entschei den, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehen den Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen

in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs-Rechtes (s. S. 126) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militär-Behörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt vom 26sten November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staats-Anwälde, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtsfachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staats-Anwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungs-Behörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinde- oder Körperschafts-Vermögens zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolizion darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschüsse veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolizion überhaupt sind die Fälle, welche

eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem anderen Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Konfiskazion kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Konfiskazion tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden, und somit die Aufhebung der privilegierten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deshalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichts-Anstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherren. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen erforderliche Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehung des kirchlichen Zensur- und Strafrechtes, sowie des bischöflichen Amts-Einflusses auf die Unterrichts-Anstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen General-Bikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31sten August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreis-schreiben und dergleichen allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehr-Sachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher fund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde

welche rein geistige Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Kurie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch in Glückwünschungs-, Dankfagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebensowohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungs-Anstalten, und namentlich der Landes-Universität,

sowie der Landschullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und so fern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domänen: (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerte, auch Fabriken, nutzbare Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarung mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfs für den kurfürstlichen Hof,

mit den dormal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutze dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domainen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staats-Finanzbehörden ganz so, wie das übrige Domänial-Vermögen, verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden §. ebensowohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungs-Verbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, für nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstocke geschlagen, und so bald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domainen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschüsse eine genaue Nachweisung geschieht.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der

heffischen (ehemals reichsunmittelbaren, altheffischen und schaumбургischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedens-Zeiten eine directe oder indirecte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landes-Abgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landes-Einkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Vorausschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Möglichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Uteralien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanal-Einkünften zukommenden Betrages (s. §. 141.) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen, noch erforder-

lichen, Abgabebeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeverammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der mil-

ten Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privat-Eigenthum übergehen.

§. 152. Bei der, im §. 144 erwähnten, Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verfloßenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende, Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten vereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel

sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromiß-Gerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Kompromiß-Gericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmen-Gleichheit.

§. 155. Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Die Verfassungs-Urkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-Standes, sowie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschene eidliche Angelobung noch einen besondern Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158. Die erste Zusammenkunft der nach Inhalt dieser Verfassungs-Urkunde für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11ten April 1831 erfolgen.

§. 159. Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (f. §. 72), der landständischen Geschäfts-Ordnung (f. §. 77), und des Staatsdienstgesetzes (f. §. 62), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempel-Abgaben, und der nöthig befundenen vorläufigen Maaßregeln in Beziehung auf andere indirekte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102 gedachten landständischen Ausschusses, sowie des im §. 103 erwähnten Landsyndikus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig seyn wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160. Die dormaligen Steuern und andere Abgaben, bloß mit Ausschluß der für die Landesschulden bestimmten Steuern (von welchen lediglich die Gremtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deshalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5ten Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Nr. v. Meyßenbug.

Kritische Anmerkungen über obige
Verfassung.

Jede Verfassung, jedes Gesetz, muß der Ausdruck der öffentlichen Stimme seyn, die Bedürfnisse des Volks befriedigen und also das allgemeine Beste befördern, aber wie erfährt man das, was das Volk wünscht und wie erkennt man das, was Allen frommt? Unter dem Volke ist nicht der Pöbel zu verstehen, sondern Alle, welche zu einem Staate gehören. Diese wollen nichts als was recht, wahr, gut und allgemein vortheilhaft ist; sie wollen keine Beeinträchtigung Anderer, sie wünschen Gerechtigkeit, Gleichheit vor dem Gesetze, keine Vorrechte, keine Unwissenden an der Spitze der Regierung, sondern einsichtsvolle, rechtschaffene und thätige Männer. Was also die öffentliche Stimme wünscht, das läßt sich durch die Weisheit und durch Befolgung alles dessen ausmachen, was wahr, gut, gerecht und nützlich ist. Zur Bekanntschaft mit der Volksstimme tragen aber auch noch die Pressfreiheit, die Kenntniß der Bildungsstufe eines Volks und der Verkehr mit allen Classen desselben bei, wobei es dem Beobachter weder an Aufmerksamkeit noch an Geschicklichkeit im Denken, an Wahrheitsliebe und Achtung gegen die Menschheit fehlen muß. Kein Volk in Teutschland will Steuerfreiheit für die Einen und Steuerdruck für die Andern; keines wünscht Straßlosigkeit für die Machhaber, Großen und Reichen, und Strenge für die Armen und ohne Begünstigung Dasiehenden; jedes verlangt vielmehr, daß, wer im

Staate lebt, unter gleichen Gesetzen stehe und Verbrechen und Vergehen ohne Ansehen der Person nach dem Maasstabe der Schuld bestraft werden. Wenn nun alle Gesetze, alle Verordnungen, welche der Staat erläßt, alle Einrichtungen, die er trifft, gerecht und zweckmäßig sind, so kann man auch annehmen, daß dadurch der Stimme des Volks genüge gethan wird und daß die Bedürfnisse dieses befriedigt werden.

Alle Völker Europa's, vielleicht mit Ausnahme der Unglücklichen, auf welchen das schreckliche Loos der Leibeigenschaft oder Hörigkeit und das Geist zermalmende Priestertum lastet, wünschen jetzt weise eingerichtete Verfassungen und keine Regierung thut einen Fehlgriff, wenn sie diesen Wünsche mit Einsicht nachkommt. Vorzüglich verlangen die Völker Deutschlands, daß alle ihre Rechte durch weise und gerechte Verfassungen gesichert werden und daß die Gerechtigkeit und die Freiheit mehr gelte als alles Ansehen der Personen und aller Ritterstand des Ranges und Vermögens. Daher hat sich alles höchlich gefreuet, daß im Churfürstenthume Hessen eine Verfassung zum Vorschein gekommen ist, welche den Vorzug in Hinsicht der Achtung der Menschenrechte vor allen andern teutschen Verfassungen verdient und daß sie dem Hohen und Niedern, dem Armen und Reichen, dem Bürger und Bauer gleichen Schutz und gleiche Vortheile gewährt. Wir wollen hier nicht diese Vorzüge herausheben und uns in eine ausführliche Erörterung derselben einlassen, sondern mehr das, was uns als Mangel erscheint, berühren und unsere Bemerkungen darüber mittheilen, weil diese Verfassung, einem Gerüchte nach, der neuen Staatsverfassung im Königreiche Sachsen zum Grunde gelegt werden soll.

Daß die Frohnen und andern Dienste und Abgaben, welche noch aus dem Feudalverhältnisse herrühren, abgelöstet werden sollen, wie der 33te und 34 Paragraph verheißt, ist recht und nützlich, allein das Ablösungsquantum muß

billig und nicht drückend seyn; denn sonst würden diejenigen, welche diese Lasten getragen haben, einer Bürde unterworfen, unter welcher sie endlich erliegen müßten. Alles Geld würde in die Hände derjenigen kommen, welchen bis jetzt Frohnen und andere Dienste dieser Art geleistet worden sind. Nimmt man dabei Rücksicht auf die Entstehung dieser Dienste, so ergiebt sich bei den Meisten derselben, daß ihr Ursprung nicht rechtlicher Art ist und daß sie eben so sehr von der Gerechtigkeit verdammt als von der Staatswirtschaftslehre verworfen werden. Jeder muß vollkommen Herr seines Eigenthums seyn und dieses darf keine Last drücken z. B. die Triftgerechtigkeit u. s. w., welche ihn in dem Gebrauche desselben beschränkt. Nur dadurch können Länder wohlhabend und Völker ausgebildet werden, daß man die Freiheit eines jeden auf die Bedingung einschränkt, daß sie mit der Freiheit allen Andern nach allgemeinen Gesetzen bestehen kann. Nur auf diese Art kann Zufriedenheit und Ruhe im Lande herrschen und nur wenn alle Einrichtungen im Staate gerecht und zweckmäßig sind, kann der Wohlstand gedeihen. Das Ablösen der Frohnen u. s. w. nach einem höchst billigen Maaßstabe erfordert die Staatsweisheit und der würde eben so sehr das Recht als die Klugheit verkennen, welcher für einen hohen oder unbilligen Preiseine Last abgekauft verlangen wollte, die von allem, was dem Menschen über das Thier erhebt, verdammt wird. Frohnen sind Mörder des Gewerbfließes und streuen reichen Saamen der Unzufriedenheit aus.

Mit Recht soll die Presse frei seyn, wie der §. 37 verordnet. Die Pressfreiheit verlangt das Sitten- und Rechtsgesetz und die Klugheit genehmigt beider Ansprüche. Sie bildet und veredelt Völker, bewahrt die Staaten vor gewaltsamen Umkehrungen, indem sie bei Zeiten Warnungen und Rathschläge ertheilt und hält das Böse und Unrecht im Zaume, aber sie muß unbedingt frei seyn; denn eine bedingte

Freiheit ist keine; jeder muß seine Meinungen und Gedanken über jeden Gegenstand, den er für wichtig und nützlich hält, bekannt machen dürfen, und diese Befugniß muß Allen zustehen; die Regierung, wie der Unterthan, muß bekannt machen dürfen, was sie für gut und nützlich halten. Die einzige Schranke der Pressfreiheit ist das Unrecht, welches der Staat zum Widergesetzlichen macht. An diesem muß jeder ungerechte Versuch scheitern und wer zum Widerrechtlichen unmittelbar aufforderte, der würde bestraft werden; wer den Andern einer That beschuldigte, die ein Verbrechen oder Vergehen ist und also Strafe, nach sich zöge und sie nicht bewiese, der müßte bestraft werden. Nicht das Unkluge verdient Strafe, sondern das Unrechte und wer wissentlich die Ehre des Andern beeinträchtigte, der müßte das leiden, was seine That verdient. Das Nützliche oder Schädliche kann nicht der Maasstab seyn, welcher die Grenzen der Pressfreiheit bestimmt, weil beides relative Begriffe sind und fast immer eine große Verschiedenheit der Meinungen dabei stattfindet; das Widerrechtliche ist es allein, was dem Gesetze anheim fällt. Daher ist jedes Gesetz über die Pressfreiheit, das diese Schranke übertritt, und das Nützliche einmischet, eine mehr als schwierige Sache; es wird immer gegen das Recht verstoßen, sobald es zur Anwendung kommt. Der Schriftsteller, der verläumdete, der zum Aufruhr auffordert u. s. w. leidet Strafe, wie jeder Andere, der unrecht handelt und also gegen Gesetze verstößt.

Die Censur ist ein eben so widerrechtliches als unkluges Mittel, die Presse zu zügeln und doch läßt sie die neue churfürstliche Verfassung in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zu. Man scheint den teutschen Bund als einen Staatenbund seinem Wesen nach ganz zu verkennen, der als solcher mit der innern Regierung der Staaten gar nichts zu thun haben, sondern bloß die Verhältnisse des teutschen Bundes zum Auslande bestimmen sollte. Genehmigt man einmal seine Einwirkung in die in-

nern Angelegenheiten der Staaten, so kann er alles Gute hindern, was jeder einzelne Staat für sich beabsichtigt. Ziehen wir eine 15jährige Erfahrung zu Rathe, und erwägen, was die teutsche Bundesversammlung in Rücksicht des Innern der Staaten Gutes ausgeführt hat, so sehen wir, daß erstens die wichtigsten Artikel der teutschen Bundesverfassung z. B. der 13. über die Einführung (freisinniger) landständischer Verfassungen, und andere Artikel z. B. von der Freiheit des Verkehrs, der Unterdrückung des Nachdrucks u. s. w. noch nicht zur Ausführung gekommen und daß zweitens keine Beschlüsse, sobald sie mächtige Staaten betrafen, vollzogen worden sind z. B. in Hinsicht der westphälischen Domainenkäufer. Andere hat man leider! vollzogen und dahin gehören auch die Beschlüsse wegen der Pressfreiheit von 1819 und 1824, welche in Deutschland, wie der Erfolg gelehrt hat, nur zu viel Böses gewirkt und Gutes verhindert haben. Würden in diesem wohl die Revolutionen, wie in den Jahren 1830 und 1831 ausgebrochen seyn, wenn die Presse frei gewesen wäre, wenn sie Fürsten und Völker an ihre Pflichten ermahnt und wenn also jeder gethan hätte, was ihm Ehre und Pflicht gebieten? Die Fürsten haben Pflichten, wie die Völker Rechte und umgekehrt, die Völker haben Pflichten, wie die Fürsten Rechte und jeder thue nur, was ihm zukommt und alle Verbesserungen im Staate werden nebst dem pünktlichsten Gehorsame gedeihen und herrliche Früchte tragen.

Ein Gesetz ist kein Gesetz, das durch ein anderes wieder aufgehoben oder unwirksam wird oder doch aufgehoben werden kann; ein Verfassungsartikel hat keinen Werth, den eine Macht außerhalb des Staates vernichten darf. Die Verfassung darf Niemand verändern, außer dem Volke und dem Fürsten selbst, zu deren Lebensmomenten sie gehört. Nicht der teutsche Bundestag, der ja bloß aus Abgeordneten der einzelnen teutschen Fürsten besteht, deren

Aufträge sie vollziehen, kann und darf eine Handlung vornehmen, welche ein oberherrlicher Akt ist und zu den wesentlichen Eigenschaften der oberherrlichen Gewalt gehört. Man hat vor der Pressfreiheit eine zu große Furcht; man fürchtet Fürsten durch sie zu beleidigen, allein man verkennet sicherlich deren erhabenen Charakter, wenn man eine solche Meinung hegt. Was nicht wahr ist, das findet seine Widerlegung durch die freie Presse selbst, und ein Fürst wird nur durch die Wahrheit geehrt. Nur die Gerechtigkeit macht seinen Namen unsterblich. Daher gebe man die Presse frei und wenn es auch nie an Leuten fehlt, welche sie mißbräuchen, so wird doch auch eine Menge Anderer aufstehen, welche kein Unrecht dulden und Fürsten und Völker gegen Verunglimpfungen schützen. Die Wahrheit hat einen eigenthümlichen Zauber und vor dem Rechte beugen sich selbst die Geister. Nach und nach wird man die Pressfreiheit gewohnt werden und ihre Vortheile wird man weit höher schätzen als ihre Nachteile.

Das Vaterland zu vertheidigen, ist eine Rechtspflicht und jeder darf zu deren Erfüllung gezwungen werden. Jeder Staat sollte die stehenden Heere vermindern, nicht bloß weil sie nichts erzeugend, improvis sind, sondern auch weil sie sehr viel kosten, eine große Last für die Unterthanen sind und die Soldaten den nützlichen Gewerben entzogen werden. Diese Verminderungen müssen vorzüglich das Fußvolk treffen, weil zu dessen Ausbildung lange nicht so viel Zeit erforderlich ist, als zur Reiterei, besonders aber zur Artillerie. Nur müßten auch bei dem Fußvolke bedeutende Stämme bleiben, welche dann, wenn das Heer vermehrt werden müßte, den Geist desselben bildeten und, als eingeebnet, seine Leitung übernehmen. Hierdurch würde viel erspart werden und die Conseription, die alle ohne Unterschied träge und bei der in Friedenszeiten Stellvertretung stattfinden müßte, würde das Heer schnell ergänzen. Dagegen sollten in allen Städten und auf allen Dörfern Na-

ationalgarben gebildet werden, welche zwar einigermaßen, aber mit aller möglichen Zeitersparung eingeübt werden müßten, Waffen, aber keine Uniform zu haben brauchten. Alles Spielwerk, das Zeit und Geld kostete, müßte weggelassen werden und da Staatsbürger, was jeder im Staate seyn müßte, die ehrenwertheste und höchste Benennung im Staate ist, so wäre es Thorheit, wenn sich jemand etwas auf seinen Offiziernamen einbilden wollte. Man würde der kleinlichen Eifersucht vorbeugen und den Castengeist unterdrücken, welcher noch so thätig und verderblich bei den Deutschen wirkt. Jeder trüge im Dienste und bei der Uebung der Nationalgarde einen Rock nach Belieben und durch solche Einrichtungen würde sowohl der Gemeingeist befördert als die Sicherheit des Staates erhalten werden. Die Dienstzeit bei dem stehenden Heere sollte so kurz als möglich seyn und bei dem Fußvolke nicht über drei Jahre betragen. Der junge Mann, welcher im 20. Jahre seinem Gewerbe entzogen wird, leidet dabei außerordentlich, wenn er länger dienen sollte. Fünf Jahre sind schon zu viel, wie die hessencasselsche Verfassung verlangt. Allenthalben muß das Wohl der Einzelnen das Ziel des Strebens seyn, weil dasselbe das allgemeine Beste ausmacht.

Wenn eine weise eingerichtete Staatsverfassung alle die Vortheile gewähren soll, die man sich mit Recht von ihr verspricht, so ist vorzüglich ein gutes Wahlgesetz und eine zweckmäßige Städte- und Dorfordnung nöthig. Senes muß besonders die Wahl solcher Männer befördern, die im Selbstdenken geübt, reichlich mit Kenntnissen ausgestattet sind, eine gediegene Urtheilskraft und Rechtschaffenheit mit Fertigkeit im Sprechen verbinden. Das allgemeine Beste müssen sie dem eigenen Vortheile vorziehen und weder dem Castengeiste noch dem verderblichen Herkommen huldigen, sondern alles Gute benutzen, wo es sich findet, damit der Zweck des Staats d. h. die öffentliche durchgängige Herrschaft der Gerechtigkeit und das Wohl Aller unter

Gesetzen erreicht werde. In Cassel ist ein Wahlgesetz erschienen, aber weder eine Zeitung führt etwas von demselben an, noch ist uns ein besonderer Abdruck desselben zu gekommen, allein wenn es im Geiste der Verfassungsurkunde ausgearbeitet ist, so läßt sich nichts als Gutes von ihm erwarten. Ein Wahlgesetz muß zuerst gerecht, dann zweckmäßig seyn; es darf also Niemanden ausschließen, der durch seine Kenntnisse und seinen guten Willen zur Beförderung des allgemeinen Besten beitragen kann; es darf besonders nicht das geistige Element des Staats ausschließen, von dem alles Rechte, Wahre und Gute ausgeht.

Was nun eine Städte- und Dorfordnung anbelangt, so ist im Churfürstenthum Hessen noch keine erschienen. Was hat nun die Erste für eine Absicht? Sie soll das Beste der Städte besonders wahren, den Gemeingeist befördern und zu Staatsverhandlungen erziehen. Die Bürger sollen selbst berathen, was Allen, nicht Einzelnen, nützlich ist; kein Zunft-, kein Castengeist darf die Herrschaft erhalten und eine solche Ordnung soll vorzüglich dafür sorgen, daß den Bürgern die Verwaltung des Stadtvermögens, die Vertheilung der Abgaben, die Beförderung von Einrichtungen, die das allgemeine Beste beabsichtigen, der Vorschlag von Männern, welche die Justiz verwalten, kurz die Besorgung des Oekonomischen und Finanziellen, also dessen, was einen Gegenstand der Staatswirthschaftslehre ausmacht, übertragen wird. Ein Aushub der Bürger, die Vaterlandsliebe und Rechtschaffenheit mit gründlicher Einsicht verbinden, vermag diesen Zweck am ersten zu erreichen. Es ist also ein Wahlgesetz erforderlich, welches dieser Absicht förderlich und welches so eingerichtet ist, daß bloß die Besten, d. h. die Kenntnißreichsten und Redlichsten unter den Einwohnern zu Städteverordneten gewählt werden. Diese wissen, was ihnen obliegt, und hüten sich, das ihnen angewiesene Gebiet zu überschreiten; sie mischen sich weder in Dinge, die sie nichts angehen, noch thun sie et-

was, was nicht an der Zeit ist. Das Wohl Aller ist ihr Ziel; was nicht allgemein rechtlich ist, das vermeiden sie; sie begünstigen weder eine Kunst auf Kosten der übrigen Einwohner, weil sie wohl wissen, daß dies gegen ihre Pflicht ist, noch treten sie den wohlervordenen Rechten irgend einer Person oder Behörde hindernd entgegen. Eintracht erhält und macht glücklich und groß. Ruhe unter Gesezen ist das Lebensprinzip des Bürgerlebens, und wenn sie zu Rechtsbeamten Männer vorschlagen, so sind es solche, die sich durch Kenntnisse und durch Tauglichkeit zu Geschäften auszeichnen. Sie wissen, daß den Städteverordneten weder die Verwaltung der Justiz, wozu Männer erforderlich sind, welche in Sachen des bürgerlichen, peinlichen und Polizeirechts erfahren und geübt sind, noch die Besetzung solcher untergeordneten Stellen zukommt, welche zur Ausföhrung der Rechtsangelegenheiten beitragen. Die höher Justizbeamten sind für ihre Amtsföhrung verantwortlich; daher müssen sie auch solche Gehülfen wählen können, von denen sie die kräftigste und redlichste Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten hoffen können.

Leipzig hat jetzt provisorische Communrepräsentanten, die sich durch thätigen Eifer und den besten Willen auszeichnen, allein uns dünkt ihre Anzahl (60 nebst 60 Stellvertretern) für eine Stadt von 41 bis 42,000 Einwohnern zu groß, wovon aber einige tausend abgerechnet werden müssen, welche theils unter dem Kreisamte, theils unter der Universität stehen und gar nicht vertreten werden, ob schon die Letztern mehrere Classen der Stadt (sie geben Quatember-, Personen- und andere Steuern) mit tragen; die Hälfte der Communrepräsentanten wäre also zureichend. Auch scheint uns der Wahlart nicht zweckmäßig zu seyn; das Gesetz, das sie anordnete, leidet an großen Gebrechen, indem es eine Menge Männer auf die Wahlzettel brachte, deren Fähigkeiten und Tugenden der größte Theil der Wähler nicht kannte. Man schrieb daher die

Namen aus dem Leipziger Adreßcalender ab, und dies war keine Wahl, welche Erwägung, Bekanntschaft mit den Personen und Erörterungen mancherlei Art erfordert. Auch schließt dies Wahlgesetz alles aus, was unter der Universität und dem Kreisamte steht, wenn es nicht Hausbesitzer ist, und da jene alle oder doch beinahe alle studirt haben und vorausgesetzt werden muß, daß sie vorzüglich auch mit Kenntnissen versehen sind, welche ein Stadtverordneter braucht, daß sie im Denken und Sprechen geübt sind, daß sie die Besonnenheit besitzen, nie aus dem ihnen angewiesenen Gebiete zu schreiten und weder mehr noch weniger zu sagen, als was die Sache, die es betrifft, unmittelbar angeht, so hat man sich eines Elementes beraubt, was besonders zur Gründung und Erhaltung des allgemeiner Bestens beiträgt. Unter den Deutschen sind leider! politische und staatswirthschaftliche Kenntnisse noch nicht so verbreitet als das Staatsleben erfordert. Auch ist man mit der philosophischen Rechts- und Gesetzgebungslehre in ihrem ganzen Umfange noch lange nicht so bekannt, als es zum allgemeinen Besten zuträglich ist. Es fehlt daher sogar hier und da noch oft an dem Sinne für das allgemeine Beste; der Casten- und Zunftgeist treibt noch sein böses Spiel; dies eben ist, das Verderben der Städte und Staaten und es ist zu verwundern, wie Städteverordnete sich gegen adeligen Castengeist auflehnen können und wollen, wenn sie den Zunftgeist begünstigen, ob ihnen schon das Beste Aller zur Pflicht gemacht ist. In Leipzig sind 33 Bäcker bei 42,000 Einwohnern; jene Anzahl war schon da, als die Stadt bloß einige zwanzig tausend Einwohner hatte. Kein Handwerk außer den Fleischern und Bäckern ist an eine bestimmte Zahl von Meistern gebunden und doch beschließen die Communrepräsentanten, daß die Anzahl der Bäcker nicht vermehrt werden solle. Der Handel mit Lebensmitteln sollte vorzüglich frei seyn, weil nur durch Konkurrenz billige Preise entstehen und gute Waaren geliefert wer-

den. Kein Staat, keine Stadt, hat auf eine andere Art für das Fortkommen der Gewerbetreibenden zu sorgen, als daß sie alles Unrecht verhütet und die Hindernisse wegräumt, welche dem freien und ungehinderten Betriebe derselben im Wege stehen. Der Zunftgeist ist die gefährlichste Krankheit der Städte, besonders in Teutschland, und kein Volk kann Anspruch auf die Reife und Würdigkeit zur Freiheit machen, so lange es sich von einem so verderblichen Vorurtheile blenden läßt. Der Staat sichert allen Bewohnern ihre Rechte nach dem Gesetze und in demselben kann und darf jeder treiben, was er will. Thut er es ohne Einsicht, so findet er keine Abnehmer und verlangt er unbillige Preise für seine Arbeiten, so geht er zu Grunde, und ist er dann nicht selbst Schuld daran? Da alle Bürger im Staate gleiche Rechte haben, wie kommt es denn, daß ein Theil dazu verurtheilt ist, die Waaren, die er braucht, theurer zu bezahlen, als sie der Natur der Sache nach sind oder seyn sollen? Die Freiheit ist das Element alles Guten und die Zünfte mit beschränkenden Rechten müssen aufgehören; sie sind eine widerrechtliche Einrichtung, hindern die Vervollkommnung der Gewerbe und legen dem bei weitem größern Theile eine Bürde auf, welche keiner zu tragen braucht. Die Freiheit der Gewerbe fördert das Gute aller Art und es ist eine große Lehre, daß, wer fleißig, ordentlich, mit Einsicht und billig arbeitet, auch fortkommt. Und welches Gebot lehrte denn, daß der Faule, Unordentliche und Unwissende auch gut leben solle? Nur verständige Arbeit adelt den Menschen, und nur Einsichten im Handel und Wandel bringen Glück und Segen. Mit einer freisinnigen d. h. gerecht und weise eingerichteten Staatsverfassung, welche alle Viedermänner wünschen, ver trägt sich das jetzige Zunftwesen eben so wenig als eine bevorrechtete Caste irgend einer Art; es thut den Rechten Anderer Eintrag und vernichtet die wesentlichen Grundsätze einer solchen Verfassung — die Freiheit, die Gerechtigkeit

und die Gleichheit. Die Zunftsteinrichtungen müssen also in ihrer gegenwärtigen Gestalt aufgehoben werden und wenn man eine Prüfung bei denen festsetzt, welche ein Handwerk treiben wollen, so muß dies mit Zuziehung von Kunstverständigen von Seiten des Staats und ohne Kosten geschehen; nie darf dies den Handwerkern allein überlassen bleiben, weil diese von eigennütigen Vorurtheilen zu befangen sind, um ein richtiges Urtheil fällen zu können; auch darf die Anzahl der Handwerker in keiner Stadt auf eine bestimmte Anzahl eingeschränkt werden, sondern sie muß unbeschränkt seyn *).

Die Dorfordnung muß auf jedem Dorfe eine gewisse Anzahl Einwohner bestimmen, welche von diesen gewählt werden und welche für das Beste der Gemeinde in jeder Hinsicht sorgen. Sie bringen alles in Antrag, was der Gemeinde obliegt und was ihr nützt und sorgen für eine gerechte Vertheilung der Lasten, welche ein Dorf treffen.

Der 47ste §. erwähnt der Rittergüter und ehemaligen Freigüter und sagt, daß ihr Verhältniß in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden soll. Hieraus scheint sich zu ergeben, als habe man die Absicht, ihnen fortwährend gewisse Vorrechte zuzugestehen, allein dieß

*) Wie weit der Zunftgeist geht, hat man in Leipzig am Ende des vorigen Jahres von den Bäckern gesehen, welche das Einbringen jeder Rolle selbst gegen eine Abgabe verhindern oder verhindern wollten. Jetzt werden auf ihren Vertrieben Bauern und Bäuerinnen die Brode weggenommen, die diese zum Verkaufe mit hereinbringen; die Dorfbäcker sollen nicht mehr bis um 3 Uhr Nachmittags feil halten, ob schon die Stadtbäcker kein Brodt backen, das den andern Tag noch esbar wäre. Was von den Bäckern oben gesagt ist, das gilt auch von den Fleischern in Leipzig. Fiat justitia et regnet salus publica!

widerspricht den Rechtsverhältnissen, welche ein Staat gründet und stimmt nicht mit der Gerechtigkeit überein, welche in dem Letztern nach Gesetzen herrschen soll. Die Größe des Vermögens eines jeden, bestche es in Grund und Boden, in Capitalien oder in Gewerben, bestimmt die Größe der Steuern, die ein jeder zu entrichten hat; hiervon darf keine Ausnahme statt finden. Wer viel Einkommen hat, der genießt vielen Schutz und muß also auch eine größere Abgabe an den Staat entrichten, als der, welcher weniger einnimmt. Kein Ritter- und kein Freigut darf einen Vorzug vor einem Bauergute haben; das Recht erkennt keinen an; der Staatszweck heißt keinen gut und wollte man ihnen Vorrechte einräumen, so verfiel man eben so sehr an beiden, als man eine Begünstigung einführte oder genehmigte, welche von den nachtheiligsten Folgen ist.

Es ist schlimm, daß man den Standesherrn und den ritterlichen Körperschaften Vorzüge d. h. Vorrechte im Staate einräumen will, welche mehr oder weniger eine Beeinträchtigung der Andern sind. Alle männlichen Erwachsenen und unabhängigen Einwohner sind Staatsbürger und dieser Vorzug ist der Höchste, welchen der Staatsverband gewährt. Besteht man einmal Ausnahmen von Gesetzen zu, so sinken diese nach und nach so sehr in der öffentlichen Achtung, daß man ihr Daseyn endlich bloß noch durch die Strafzuerkennung erkennt. Das Wesen des Staats gründet sich auf eine durchgängige Gleichheit vor dem Gesetze und jede Freiheit leidet darunter, wenn jene nicht durchgängig herrscht.

Besonders verdient das beherzigt zu werden, was der heftigen Staatsurkunde von der jedesmaligen Prüfung bei Weiterbeförderung der Beamten erfordert. Hierdurch werden diese genöthigt, immer fortzustudieren und sich mit den Fortschritten in ihren Wissenschaften stets in Bekanntschaft zu erhalten. Ihr Geist wird nicht ein Slave der Gewohnheit; er bleibt immer empfänglich für Wahrheit, und die Be-

amten sind wissenschaftlich gebildete, aufgeklärte und selbstdenkende Männer, deren Urtheilskraft in allen Dingen einen richtigen Takt beobachtet.

Die Städte wählen 16 Abgeordnete und die Landbezirke eben so viel; uns scheint diese Anzahl etwas zu klein zu seyn. Das Churfürstenthum Hessen hat auf 200 D. M. 574,000 Einwohner, die doch wohl eine etwas zahlreichere Stellvertretung erfordern, damit die Wünsche und Bedürfnisse Aller auf eine noch entsprechendere Art ausgedrückt würden. Wenige können leichter irren, als Mehrere, zumal wenn die Meisten ein und dasselbe Interesse haben. Hier fragt sich nun, worauf kann und soll sich eine gute Stellvertretung gründen? Die Menschen machen das Höchste im Staate aus und dann kommt erst das Eigenthum; jene haben angeborene Rechte, wodurch erst dieses möglich und von Werth und Nutzen wird. Die angeborenen Rechte sind die Freiheit, die Gleichheit und die Selbstständigkeit und da nun diese nie verloren gehen dürfen und ihr Genuß nur durch ein Verbrechen als Strafe für dieses eingebüßt wird, so muß die Volkszahl die Bedingung der Stellvertretung ausmachen und nicht das Eigenthum, nicht die Größe des Vermögens oder der Steuern, sondern die Menschen- und Bürgerwürde, welche die alleinigen Bedingungen der Stellvertretung und auch der Wahl und Wählbarkeit abgeben. Der höchste Zweck des Staats ist kein materialistischer, sondern ein formeller, also in Rücksicht auf die Freiheit ein rechtlicher. Man handelt daher eben so widerrechtlich als unklug, wenn man zur Grundlage der Stellvertretung die Steuern macht. Man würdigte den Menschen zur Sache herab, da er doch eine juridische Person ist, welche als solche den Charakter der Heiligkeit und Unverletzbarkeit an sich trägt und setzt den Staat bei jedem Fortschritte in der Ausübung der Wölfer neuen Gefahren aus. Daher muß die Wahl der Landstände jederzeit nach dem Rechtsprincipe

b. h. hier nach der Volkszahl und nicht nach dem Einkommen, welches weder eine Klugheitsregel noch ein Rechtsgesetz begründet, bestimmt werden. Deshalb ist auch die Wahl der Landstände nach den verschiedenen Ständen eben so unrichtig als widerrechtlich. Sollen Stände als solche angenommen werden, so müßten auch der Lehr- und Wehrstand ihre Mitglieder zu den Landständen liefern, und doch hat man auf diese gar keine Rücksicht genommen. Die Volkszahl ist der alleinige richtige Maasstab zur Bestimmung der Stellvertretung und sie allein kann den Grund abgeben, wie viele Stellvertreter ein Land oder ein Bezirk derselben zu wählen hat. Daß man in unsern Tagen nicht Leute aus dem Pöbel wählt, der nichts hat und nichts versteht, sieht man leicht ein; sie sind ohne Einfluß wie ohne Kenntniße und werden natürlich nicht gewählt. Wer aber Staatsbürger ist, der muß wählen und gewählt werden können.

Die Eintheilung der Landstände in der hessencasselschen Verfassungsurkunde in Hinsicht ihrer Wahl aus den Städten und den Landbezirken stimmt also nicht mit dem Rechte überein, das nur die Wahl nach der Volkszahl gut heißt, und als bestimmend anerkennt, und ist auch von Nachtheil, weil Männer ausgeschlossen werden können, deren Wirksamkeit für das Volksbeste von großem Werthe ist. Noch nachtheiliger ist die Wahl, welche man nach der Ritterschaft trifft, die als solche keinen rechtlichen Anspruch hat und die wegen ihres großen und vielseitigen Einflusses leicht zum Nachtheile des Landes wirken kann. Die Stände durften nie als Norm der Wahl der Abgeordneten zu den Landständen angenommen werden. Die Ritterschaft als solche, hatte bisher Vorrechte, die ihren Blick in Hinsicht des Volksbesten immer trüben werden. Nie wird sie ganz unbesungen und mit Eifer für das allgemeine Beste wirken; hat man das Beste wirklich zur Absicht und dies mit Recht, so dürfte man kein solches Prinzip, wie in Churhessen, zur Wahlbestimmung

der Landstände zum Grunde legen. Das Recht gewährt allein Nutzen und wenn auch in Hessen-Cassel die Wahl zum Theile nach dem 66 §. auf jeden ohne Unterschied fallen kann, welcher wählbar ist, so werden doch die Nachtheile nicht gänzlich gehoben, welche die Eintheilung nach Städten, Landbezirken und Ritterschaft bei sich führt.

Den Staatsdienern, die zu Abgeordneten gewählt werden, soll nicht ohne erhebliche Ursachen die Genehmigung dazu von der vorgesetzten Behörde verweigert werden, allein die Erfahrung hat schon oft gelehrt und lehrt dies wieder in Baiern, daß man Männern, deren Einsichten und Freimüthigkeit man fürchtet, nur zu leicht den Zutritt zu den Landständen verweigert. Wen die Wahl getroffen hat, dem sollte ohne alle Bedingung die Erlaubniß des Zutritts zugestanden seyn, oder man müßte die Staatsbeamten als solche ganz von den Landständen ausschließen, was für das Vaterland von Nachtheil seyn würde, indem man sich des Beistandes erfahrener und in Geschäften gelübter Männer beraubte.

Daß die Landtage der Regel nach nur drei Monate dauern sollen, scheint nicht zweckdienlich zu seyn: warum will man eine Zeit bestimmen, die vaterlandsliebende Abgeordnete so schon nach Kräften abkürzen werden? Lange Reden taugen nichts, die Gründe kurz und treffend angeführt, helfen zum Ziele und so wird Zeit und Geld gewonnen. Auch sollte man darauf hinarbeiten, daß so bald als möglich das Ablefen von Reden verboten werden könnte. Das Reden aus dem Stegreife ist die Hauptsache, aufgenommen, wo Zahlen, Namen u. s. w. die Sache schwierig, ja unmöglich machen.

Die Stände können nach dem 97 §. Anträge zu neuen Gesetzen und zur Abänderung und Aufhebung der bestehenden Vorschriften machen. Dieser Paragraph sollte ausführ-

licher und bestimmter seyn. Wenn nun der Fürst oder sein Ministerium den Antrag verwirft, was soll dann geschehen? Wann darf er wieder vorgebracht werden? Und gesetzt er sey schon mehrmals vorgebracht, aber immer wieder verworfen worden, wer hat dann Recht und sollte man nicht annehmen dürfen, daß ein Gesetz oder eine Vorschrift, wozu mehrmals der Antrag gemacht worden ist, ein Bedürfnis des Volks sey? Wer verdient mehr Zutrauen, die Landstände oder die Minister des Fürsten; denn nur von diesen kann hier die Rede seyn, was mit solchen Anträgen, die mehrmals und zu verschiedenen Zeiten vorkommen, zu machen sey?

Vorzügliche Beachtung in der churhessischen Staatsverfassung verdient der im 102 §. erwähnte Ausschuss der Landstände von 4 bis 5 Mitgliedern, welcher nach der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung der Landstände zurückbleibt und über die Vollziehung der Verfassung zu wachen hat. Es wäre, wie uns dünkt, zweckdienlich, daß jede Verfassung einen solchen Ausschuss hätte. Eine andere Frage ist aber, ob auch einen Landsyndikus als beständigen Sekretär? Wäre es nicht besser, wenn die Landstände aus ihrer Mitte einen oder zwei Sekretäre auf jede Sitzung wählten? Diese gehen aus dem Volke hervor, kennen die Bedürfnisse dieses genauer und sind vielleicht mit dem, was jetzt an der Zeit ist, vollständiger bekannt, als der Landsyndikus in der Residenz, welcher vom Hofe umgeben ist und leicht Gestinnungen annimmt, die für das allgemeine Beste nicht zuträglich sind.

Die Rechtspflege ist der allerwichtigste Gegenstand, den eine landständische Verfassung zu berücksichtigen hat. Man sollte daher schnell für ein gutes peinliches, bürgerliches und Polizeigesetzbuch sorgen und dabei alles das benutzen, was die neuere Zeit in dieser Hinsicht Heilsames, Wahres

und Gerechtes zu Tage gefördert hat. Die Art, wie die Justiz verwaltet wird, muß eben so gerecht als zweckmäßig und die Verhandlungen vor Gerichte sollten öffentlich seyn. Das Friedensgericht ist eben so vortheilhaft als das Geschwornengericht und beide sollten in keiner guten Staatsverfassung fehlen; ja sie machen sogar mit ein Hauptelement aus, und sichern vorzüglich die Vortheile, die eine weise eingerichtete Staatsverfassung verspricht. Die hessencasselsche Staatsurkunde entbehrt diese beiden großen Vortheile, so unentbehrlich sie auch sind und so sehr sie auch von der Klugheit angerathen und von dem Rechte geboten werden; denn nie wird man den Zweck des Staats vollkommen erreichen, so lange man nicht diese beiden Anstalten einführt, welche wesentlich zum öffentlichen Rechtsorganismus gehören. Das Recht soll stets, durchgängig und unparteiisch herrschen; hier ist Deffentlichkeit und Verschiedenheit in den Personen erforderlich, welche nach Gewissen und Gesetz Recht sprechen.

Wichtige Punkte in einer verfassungsmäßigen Regierung sind das Budget und die Civilliste. Jenes muß sich zuerst nach den Vermögensumständen des Volks und dann nach den wirklichen Staatsbedürfnissen richten. Einem armen Volke dürfen keine schweren Abgaben aufgebürdet werden; ein reiches kann manche Last ertragen, unter welcher jenes erliegt. Doch darf keine Steuer ungerecht und drückend und die Abgaben müssen bloß von dem reinen Einkommen erhoben werden; sie müssen daher mäßig seyn, damit sie nicht den Capitalstock angreifen; sie müssen sich leicht und auf eine gerechte Art vertheilen lassen und ihre Erhebungsart darf nicht schikanirend seyn. Gerechte Steuern und dies sind bloß die Grund-, die Vermögens- (Capital-) und Gewerbesteuer, bei welchen das reine Einkommen zum Grunde gelegt werden muß. Unsere Staaten sind jetzt meistens sehr theuere und drückende Anstalten, weil die Anzahl der Steuern

sehr groß ist. Die indirekten Steuern machen eine Menge Einnahmer nothwendig und ihre Erhebung verursacht viele Kosten. Man verfährt hierin sehr unklug, indem man gegen die öffentliche Meinung verstößt. Sparsamkeit ist für den Staat jetzt noch nothwendiger als sonst, weil es einen Staat von 12 Millionen Einwohnern giebt, wo der Regent (Präsident) jährlich bloß 25,000 Dollars (à 1 Thlr. 9 gr.) bekommt. Ein solches Beispiel ist sehr verführerisch und es giebt mehr als Einen, welcher die republikanische Regierung wegen ihrer Wohlfeilheit liebt. Dies verdient reiflich beachtet zu werden und weise Regenten werden sich vor Verschwendung hüten. Diese führt zum Untergange des Staats, wie man in Frankreich gesehen hat und wie viele leicht selbst Großbritannien wieder ein Beispiel liefern wird.

Die Civilliste muß dem Monarchen Mittel verschaffen, seinen Rang mit Ehren zu behaupten, doch darf sie nicht zu groß und verschwenderisch seyn; das Volk giebt ihm, was er braucht und was ihn in den Stand setzt, freigebig und wohlthätig zu seyn. Fast jedes Land hat Domainen, die theils der Nation, theils dem Fürsten gehören. Von den Letztern bestreitet man die Civilliste mit, so lange sie nicht verkauft sind, aber man thut besser, man veräußert sie; denn der Staat und die Gemeinden dürfen keine Landgüter haben; diese tragen nicht so viel ein als sie sollten und nehmen in wenig Jahren z. B. bei einem Baue, im Kriege u. s. w. wieder weg, was sie an Ertrage geliefert haben. Werden sie verkauft und falls sie zu groß sind, getheilt, so werden sie gehörig benutzt werden und besteuert. Ihr Ertrag wird viel bedeutender und der Staat erhebt von ihnen die gehörigen Steuern. Es verträgt sich auch nicht mit der Würde des Staatsoberhauptes, daß er Grundbesitzungen hat, wobei er theils mit seinen Unterthanen in Collision geräth, theils den Verdacht der Bergünstigung auf sich zieht. Er wird vom Lande für seine Stelle

gehörig bezahlt und die Civilliste leistet ihm reichen Ersatz für das, was er an Domainen verliert. Die Ehre, ein freies Volk nach Gesetzen zu regieren, ist weit mehr werth als Kasten voller Geld und andern Schätzen.

Selbst in dem Churfürstenthume Hessen hat man die Civilliste nicht so bestimmt als dies seyn sollte: die Domainen kann kein Regent fortbenutzen, welcher jene erhält; zu großes Privateigenthum darf der Fürst nicht haben, welcher auf dem Throne sitzt, wodurch er eine Macht erhalte, die nicht bloß über jede andere erhaben wäre und jeden Widerstand niederschlägt, sondern die ihm auch zu viele Mittel zur Verführung und Bestechung gewährt und sein Volk immer in der Furcht des Verlustes seiner Freiheit erhalte. Auch scheint man zu vergessen, daß, wenn der Fürst viel Privatvermögen an Grundbesitz hat, dies auf Kosten seines Volks erworben worden, und eine Ungerechtigkeit gegen dieses ist, wenn ihm noch eine große Civilliste aufgesetzt wird. Selbst die Ehre des Regenten erfordert, daß, wenn er viel Capitalvermögen besitzt, er sich entschließt, einen edlen Gebrauch davon zu machen und die öffentliche Schuld zu bezahlen, wie auch der Churfürst von Hessen versprochen hat. Auch im Königreiche Sachsen hat die regierende Familie ein großes Capitalvermögen, welches Friedrich August, in vieler Hinsicht der Gerechte genannt, hinterlassen hat. Mit Grund läßt sich erwarten, daß die erhabene Familie zum Theil auch einen so ehrenvollen Gebrauch von demselben machen werde, zumal da das Königreich Sachsen jetzt noch eine Schuldenlast drückt, welche über seine Kräfte geht. Im Jahre 1824 betrug sie noch über 21 Mill. Thaler und das, was bisher an Schulden abgetragen worden, ist gegen das Ganze nicht von Bedeutung. Groß und gerecht handelt der Fürst, welcher die Bürden seines Volks erleichtert und er erwirbt sich hierdurch und durch Gerechtigkeit eine Liebe und eine Achtung, die ihm reichliche Zinsen

trägt. Er kann sich auf sein Volk in Noth und Tod verlassen und eine solche Stütze sichert ihn gegen innere und äußere Gefahren.

A n h a n g.

Eine Staatsverfassung, welche den Forderungen der Vernunft und der Zeit entsprechen und also Achtung verdienen und Dauer haben soll, muß gerecht und zweckmäßig eingerichtet seyn. Die Wünsche und Bedürfnisse des Volks, dem sie ertheilt wird, muß sie befriedigen und dem Grade der Einsichten angemessen seyn, welche sich dasselbe erworben hat. Sie muß aus dem Volke selbst hervorgehen und dieses muß an seiner Ausarbeitung Antheil haben. Der Geist und die Kenntnisse dieses müssen sich in ihr ausdrücken und sie darf in keiner Hinsicht hinter dessen Bildungsstufe zurückbleiben. Verstößt sie gegen die Kenntnisse und Bedürfnisse des Volks und verletzt also eben so sehr die Lehren der Staatsweisheit als die Wünsche der Untertanen, so ist sie in formeller und materieller Hinsicht verfehlt. Sie ist nicht gerecht, so wie sie nicht zweckmäßig ist. Schon bei ihrer Geburt trägt sie den Keim des Todes in sich und man muß die Zeit und die Mühe bedauern, welche ein so unreifes Werk gekostet hat. Die erste Aufgabe ist, daß sie dem Rechte entspreche und die zweite, daß sie so eingerichtet sey, daß sie Aller Vortheile berücksichtige. Beide Erfordernisse müssen im Einklange befriedigt werden und sowohl der rechtliche als der historische Gesichtspunkt, d. h. der gegenwärtige Zustand eines Volks in geistiger, staatswirthschaftlicher und örtlicher Hinsicht genau berücksichtigt werden.

Der Entwurf zu einer Staatsverfassung für das Königreich Sachsen, welcher so eben erschienen ist, entspricht

keineswegs der Erwartung der Sachsen und erfüllt weder die Ansprüche des Rechts noch die Lehren der Klugheit. Das Wesen einer Verfassung muß ein kräftiges Bild des Volks seyn, für das sie bestimmt ist; die Sachsen stehen auf einer Stufe der Bildung, die sie in Stand setzt, das Recht vom Unrechte, das Zweckmäßige vom Unzweckmäßigen genau zu unterscheiden und vermöge der sie wissen, in welcher Lage sich Sachsen befindet, welche Bedürfnisse sein Volk hat und was zu thun ist, daß das Recht unter Gesezen zur durchgängigen Herrschaft erhoben werde.

Man will das Zweikammersystem in Sachsen einführen, ob es schon in diesem Lande an allen Elementen dazu fehlt. Es ist an Umfang klein, hat keine mediatisirten Familien und keinen reichen, mächtigen Adel. Die schönburgischen Fürsten sind die Einzigen, welche man zu einer ersten Kammer geeignet halten kann. Was sollen die Universität, die Oberbürgermeister von sechs Städten u. s. w. in einer ersten Kammer? Wen sollen sie vertreten, da die Städte vermöge ihrer Volkszahl Abgeordnete in die zweite Kammer senden?

Das Wesen der ersten Kammer ist das aristokratische Princip, das sich gegen den Zeitgeist d. h. gegen die Verbesserung der Staatseinrichtungen stemmt und leicht das meiste Gute hindert, was die zweite Kammer beabsichtigt. Reichliche Ueberlegung befördert sie nicht, wie dies Baiern, Württemberg und Baden gelehrt haben, aber wohl hindert sie vieles Gute und Zeitgemäße. Wir Deutsche sind kalt und besonnen und überlegen genau, was wir thun, und Leute, die 30 Jahre alt sind, wie zu Stellvertretern erfordert wird, müssen doch auch eine gelübte Urtheilskraft haben und wissen, was dem Ganzen zuträglich ist und was das Recht und die Zeit erfordern. Also bedürfen wir einer zweiten Kammer nicht, aber noch weniger einleuchtend ist ihr Erforderniß für das kleine König-

reich Sachsen. Ihre Absicht scheint beinahe dahin zu gehen, den Rittergutsbesitzern ein Uebergewicht zu verschaffen, das für das Ganze eben so widerrechtlich als nachtheilig seyn würde. Was dem Ganzen frommt, was für Alle, also für das Volk und den Fürsten, heilsam ist, das soll gethan werden. Keine Caste, kein Stand soll auf Kosten der andern Vortheile genießen: Alle sollen gleiche Lasten tragen und gleiche Rechte haben, allein wenn man so unglücklich wäre, das Zweikammersystem einzuführen, so würde Sachsen bald die großen Nachteile davon empfinden. In dem Laufe der Dinge behauptet sich nichts, was gegen die Staatsweisheit verstößt und Umkehrungen, oft gewaltsame, finden da statt, wo man gegen den Zeitgeist verstößt. Man bilde daher in Sachsen eine Kammer, wie in Hessenkassel und die großen Vortheile der Verschmelzung der Stände, der Ansichten und Interessen werden sicherlich für das Gemeinbeste sehr zuträglich seyn.

Nach dem Entwurfe der Verfassung für das Königreich Sachsen werden die Rittergüter in der ersten und in der zweiten Kammer vertreten, warum dieses? Was beabsichtigt man dadurch? Die Beförderung des Besten Aller ist der vorzüglichste Zweck der Stellvertretung einer Nation, aber dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn man absichtlich Castengeist und den individuellen Einnutz hervorruft und nährt. Auch dünkt uns, daß die Anzahl der Stellvertreter in der zweiten Kammer zu klein ist; sie sollte gegen 100 betragen, da sie jetzt nur 65 ist. Es sollte Grundsatz seyn, von jedem 100,000 sechs bis sieben Stellvertreter für die Gesetzgebung der zweiten Kammer zu wählen, und da würde das Königreich Sachsen bei 1,400,000 Einwohnern, bei 6 auf 100,000, 84 und bei 7 98 Stellvertreter für die zweite Kammer zu wählen haben. Sachsen's Bedürfnisse sind sehr mannichfaltig und seine Gewerbe sehr zahlreich; es bedarf daher mehr Stellvertreter

als ein bloßer Ackerbau oder Handeltreibender Staat. Man kann sagen, es enthalte einen Kern von allen Gewerben, welche in der menschlichen Gesellschaft vorkommen und daher ist es nützlich, wenn die Anzahl seiner Stellvertreter nicht zu klein ist, damit die Interessen Aller gekannt und berücksichtigt werden.

Auch kann man fragen, was sollen die zwei Superintenden in der ersten Kammer? Sie sollen doch nicht den Gelehrtenstand repräsentiren? Warum Geistliche zu Stellvertretern dieses und warum nicht auch Juristen, Mediziner, Philosophen, Staatswirthschaftslehre u. s. w.? Wenn die Stellvertreter aus allen Classen der Bürger ohne Unterschied gewählt werden, so wird es niemals an Männern fehlen, welche das Beste aller Gewerbe, aller Wissenschaften, Künste, kurz die Rechte des Volks und des Fürsten muthig, mit Einsicht und unpartheiisch vertheidigen.

Die gesetzgebende Gewalt hat nach dem, was ihr im Entwurf zusteht, alle Gebrechen, welche sowohl ihre Wirksamkeit hindern, als ihre Würde beeinträchtigen. Die Stellvertreter behalten ihre Stellen neun Jahre; dies ist viel zu viel; in unsrer Zeit sind 9 Jahre oft so viel als ein Jahrhundert, wenn man die Fortschritte in den Wissenschaften, Künsten und Gewerben und die öffentlichen Ereignisse betrachtet. Sie sollten sich alle zwei Jahre versammeln und alle vier Jahre gänzlich erneuert werden. Der theilweise Austritt der Mitglieder alle drei Jahre tangt eben so wenig als das Zweikammerystem.

Die gesetzgebende Behörde muß die Befugniß haben, jeden Vorschlag zu einem Gesetze in die Kammer einzubringen und zu erörtern; dieselbe liegt in ihrem Wesen. Nimmt ihn die Regierung nicht an, so müssen Bedingungen festgesetzt werden, wann und wie derselbe wieder vorkommen kann. In Sachen darf nach dem Entwurfe kein Antrag auf Verbesserung, Abänderung, Erläuterung und Bestimmung der Verfassungsurkunde von den Ständen ausgehen. Dies muß

jedesmal von dem Könige gesehen. Hierdurch hindert man so ziemlich alle Fortschritte im Bessern und man häuft Uebel an, welche sehr bedenkliche Folgen haben können. Man hätte einen Zeitpunkt z. B. von 10 Jahren festsetzen sollen, wo die Verfassung durchgesehen und die erforderlichen Verbesserungen in derselben angebracht werden könnten.

Man verkennt in Sachsen, wie fast in den meisten teutschen Staaten, das Wesen des teutschen Bundes, dem man eine Gewalt einräumt, welche er nicht hat und nicht haben darf. Vermag er so einzuwirken, wie ihm im Königreiche Sachsen gestattet ist, so kann er alles Gute hindern; die Verfassung aufheben u. s. w. Der teutsche Bund ist ein Staatenbund und seine Wirksamkeit ist mehr in Hinsicht auf die Verhältnisse des Bundes zum Auslande beschränkt als in Hinsicht auf das Innere der teutschen Staaten. Ist es nicht eine gefährliche Behauptung, daß die königl. sächs. Regierung, in Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden kann? Wie verträgt sich diese Behauptung mit der oberherrlichen Macht der teutschen Fürsten und was soll aus der Selbstständigkeit der teutschen Staaten werden? Wir wollen auch annehmen, daß der Bundestag nie etwas beschliesse, was dem Einzelnen oder dem Ganzen nachtheilig sey und was die Rechte irgend eines Volks verlege, allein eine Staatsverfassung muß für alle Fälle, selbst für die schlimmsten, sorgen und dann haben wir gesehen, daß der Bundestag schon Gesetze erlassen hat, welche für das Ganze nicht vortheilhaft gewesen sind z. B. die Einführung einer sehr strengen Censur u. s. w. Auch besteht der teutsche Bund aus Elementen, welche sich nicht mit dem Besten Deutschlands zu vertragen scheinen. Die mächtigsten Staaten haben nicht bloß ein teutsches Interesse und thun nur zu oft, was den kleinern nachtheilig

ist; auch sind die Anordnungen in den größten Staaten nicht eingeführt, welche die teutsche Bundesakte zu Gesetzen erhoben, also zur Pflicht gemacht hat. So könnte auch jeder Fürst seinen Bundestagsgesandten Befehle ertheilen, welche nicht mit dem Besten des Landes übereinstimmen und doch könnten sie als Anordnungen des Bundestages durchgehen und für eine freisinnige Verfassung verderblich seyn.

Die gesetzgebende Behörde, also Fürst und Volk, muß in jedem Lande das thun dürfen, was recht, gut und nützlich ist und wenn sie diesen Grundsatz befolgt, so thut sie auch nichts, was gegen das Wesen der teutschen Bundesakte verstoßt. Man fördere daher jedes Gute nach Kräften und die gesetzgebende Gewalt erfülle ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange. Der teutsche Bund d. h. das Wohl aller teutschen Völker und Fürsten wird dabei gedeihen und jeder Angriffskrieg wird vermieden werden. Man wird kein Volk beleidigen und keines herausfordern und die Selbstständigkeit Aller wird unter dem Schutze der Gesetze aufrecht erhalten werden. Nur werde der teutsche Bund nicht ein blindes Werkzeug in den Händen der Uebermächtigen, welche europäische Großmächte sind oder seyn wollen; er soll Frieden erhalten und nicht Krieg drohen oder ihn unterstützen. In unsern Tagen ist jede Macht verloren, welche ohne den Willen des Volks Krieg beginnt und doch will die Aristokratie und einige junge Leute, welche nach Beförderungen im Heere jagen, Krieg. Sene möchte gern die Julyrevolution in Frankreich vernichten, um das Unrecht wieder zur herrschenden Maxime zu machen, allein sie bedenkt nicht, daß jedes Volk jetzt Friede will und daß es diesen zur Beförderung seines Wohles höchst nothwendig braucht; auch sieht sie nicht ein, daß alle Völker stellvertretende und weise eingerichtete Staatsverfassungen wünschen und daß sie eben deshalb glauben, daß sie und die Franzosen einerlei Sache wollen. Sie sind daher mit

diesen einstimziger als man wähnt und die Unbesonnenen, welche Krieg wollen, würden alle Ursache haben, ihn zu bereuen, wenn er zum Ausbruche käme. Die Zeiten von 1813 und 1814 sind längst vorbei. Der Eifer für unsere damals gerechte Sache ist längst verräucht, weil man nicht Wort gehalten hat. Hat man die Versprechungen gegen die Völker erfüllt, die man ihnen von 1813 bis 1815 zur Zeit der Noth that? Was hat der Wiener Congress für Unheil angerichtet, der Völker und Staaten theilte, und Andern, mit denen sie nichts zu thun haben wollten, einverleibte und einen Seelenschächer trieb? Die heilige Allianz, gegen wen war sie gerichtet? Welche Lehren hat man auf dem Congressen zu Wachen, Troppau, Verona u. s. w. gepredigt, und was hat man in 16 Jahren für Volksrechte gethan? Die wenigsten Regierungen haben von freien Stücken stellvertretende Verfassungen eingeführt, zu denen sie vermöge der deutschen Bundesakte verpflichtet waren oder die sie auch versprochen hatten. Man berief sich auf das monarchische Princip und that, als ob Völker keine Rechte und Fürsten keine Pflichten hätten. Dadurch hat man leider! alles Zutrauen verscherzt und doch wenn Redlichkeit und Treue von der Erde verschwänden, so müßten sie immer noch eine Zuflucht in den Herzen der Fürsten finden. Man kann daher nicht kräftig und entschlossen genug gegen jeden Angriffskrieg warten, weil er für den Angreifer nur zu verderblich ausfallen würde. *)

*) Der Verfasser dieser Bemerkungen ist seit 1794 fast allemal in großen Krisen als Berather und Warner aufgetreten, aber Vernunft und Erfahrung fruchten bei denen, welche die Geschicke der Menschen leiten, herzlich wenig. Die gewaltsamige Einmischung des einen Staats in die innern Angelegenheiten des Andern ist widerrechtlich und verderblich und sollte durchaus nicht geduldet werden. Man hat aber alles Recht verläugnet, als man sich in die Angelegenheiten Neapels, Sardinien's und Spanien's mischte. Man s. d. b.

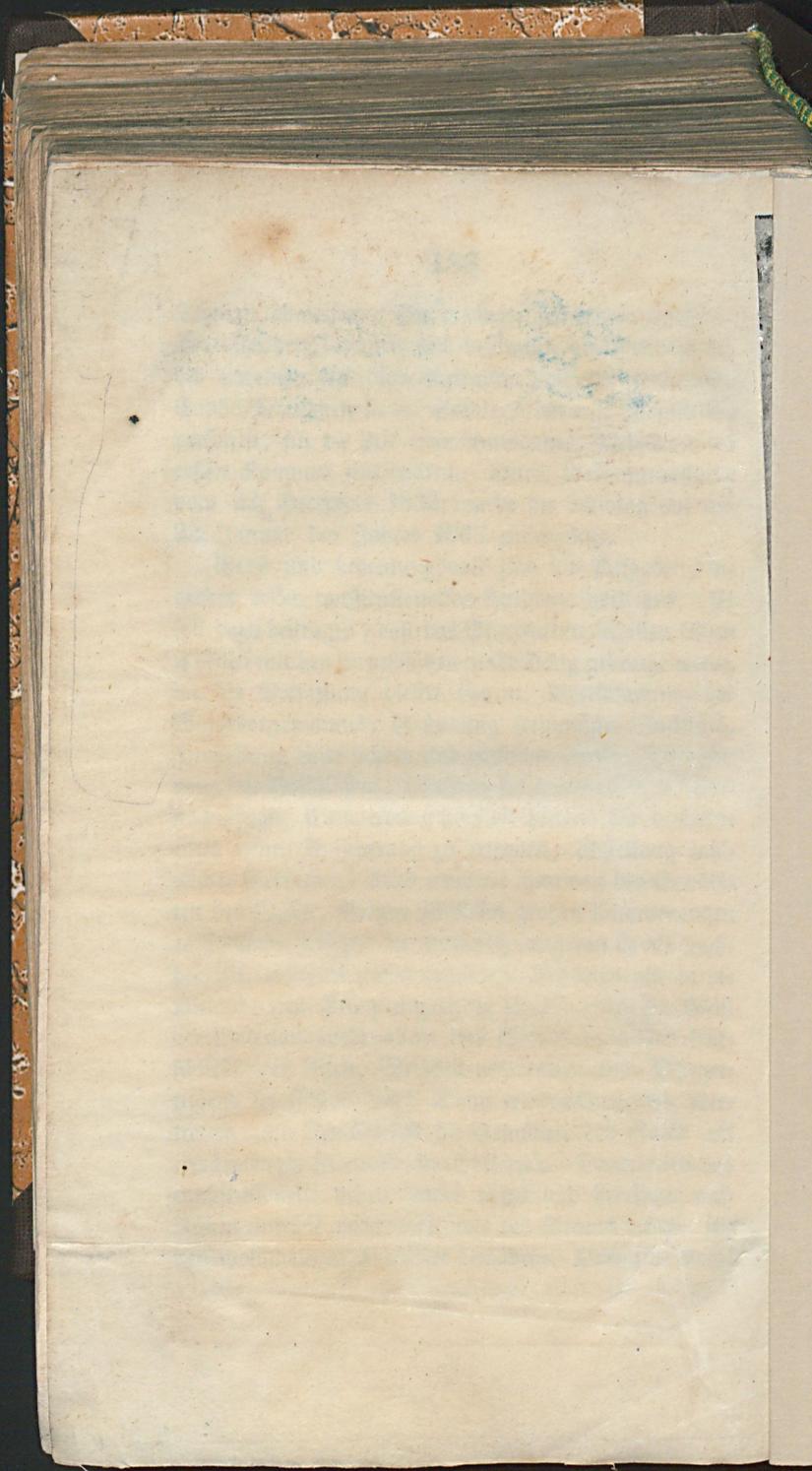
Das öffentliche Verhandeln in verfassungsmäßigen Regierungen ist nicht bloß vortheilhaft, sondern auch rechtlich nothwendig. Was in ihnen von Seiten des Staats gethan wird, dazu muß jedermann seine Bestimmung geben können, aber wie ist dies möglich, wenn man bei verschlossenen Thüren erörtert und das Publikum die Gründe für und wider ein Gesetz oder einen Antrag, nicht kennen lernen kann? Im Königreiche Sachsen verstößt man also gegen das Prinzip einer Staatsverfassung, welche sich auf Gerechtigkeit und Freiheit gründen soll? Will man etwa durch das Abperren einem Grundsatz huldigen, der wohl für Despotien, aber nicht für eingeschränkte Monarchien paßt? Die Deffentlichkeit ist Eines der Lebensprinzipie einer geordneten Verfassung und das Königreich Sachsen würde selbst hinter jedem Staate Deutschlands zurückstehen, der sich einer freien Verfassung rühmt. Man gehe in das Großherzogthum Weimar und sehe, was für Früchte das Verhandeln bei verschlossenen Thüren getragen hat! Man erkundige sich, wie man gesinnt ist, gegen eine Verfassung, die so wenig für des Volks Beste gethan hat. Und hat man nicht die Früchte von dieser Stimmung im vergangenen Herbst zu Jena u. a. a. Orten gesehen?

Patriotische Sachsen! Einsichtsvolle und muthige Landstände! Aller Blicke sind im Lande auf Euch gerichtet. Auf Euch kommt es an, eurem Vaterlande eine Verfassung zu verschaffen, welche die Wünsche des Landes erfüllt, welche strenge Gerechtigkeit gegen Alle mit Freiheit und Gleichheit verbindet, welche die Ordnung mit dem allgemeinen

Sürsten Europas und ihre Völker." Ein Charaktergemälde. Von Ernst Justus Weyler. Leipzig 1823, welches Buch in Baiern weggenommen und in Preußen, Oesterreich u. a. m. verboten ward. Was jetzt gethan werden muß, da ziehe man die Staatsärzte, oder was ist zu thun, um bessere Zeiten herbeizuführen? Leipzig 1828, zu Rath.

Besten in Einklang seht. Thut, was eure Pflicht erfordert und was die Ehre von Euch erheischt! Sollte das Königreich Sachsen eine schlechtere Verfassung bekommen als das Churfürstenthum Hessen und sollte die aufgeklärten und biebern Sachsen ein Spott treffen, der allen denen zu Theil wird, welche weniger bekommen als sie erwarteten? Den Sachsen ist viel versprochen worden. Sie erwarten daher von Euch eine freisinnige Verfassung, welche die Freiheit Aller auf gerechte Gesetze stützt und das allgemeine Beste auf Vernunft, Wahrheit und Ordnung gründet.





32





u
Pon Vd 4537

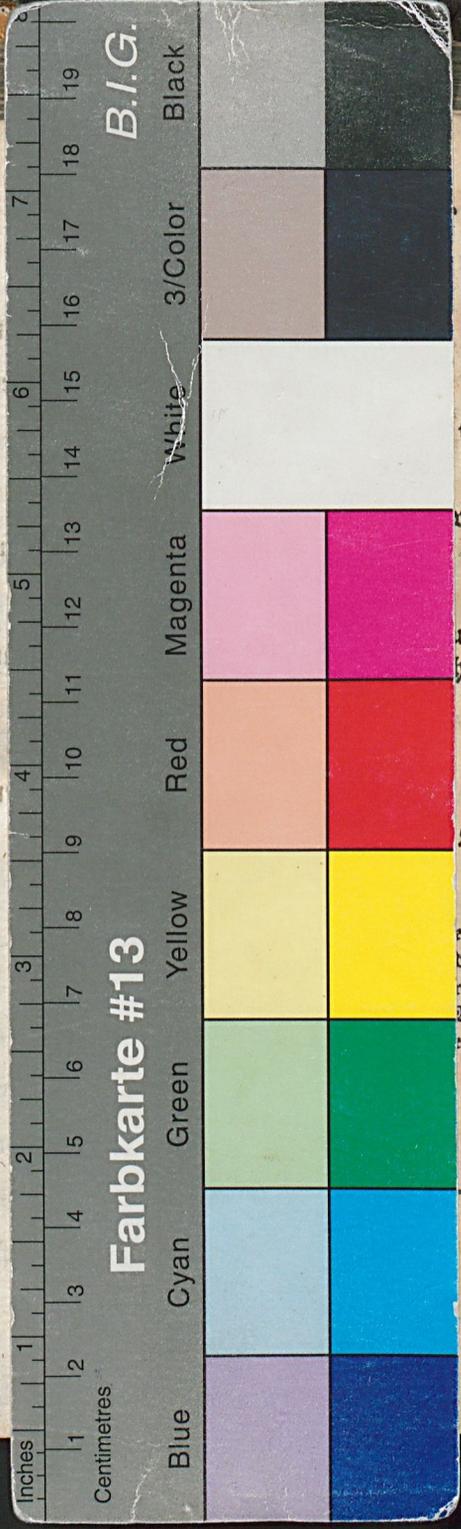
ULB Halle

3

005 390 192







20

ritische Bemerkungen
über
die Churfürstliche
Verfassungsurkunde

vom 5ten Januar 1831.

Nebst

Entwürfen derselben und Betrachtungen über das
Verhältniß Sachsen und den Entwurf der neuen
Staatsverfassung.

Von

August Freimund.

Die Gesetze müssen so gegeben werden, als ob sie aus
der allgemeinen Stimme des Volks entstanden wä-
ren. Diese Gesetze müssen für Alle gelten und von
Allen gegeben werden können; dann verdienen sie
erst den Namen von gerechten Gesetzen.
(Kant's Anweisung zur Menschen- und Welts-
kenntniß. 1831.)

Leipzig,
Hann Friedrich Glück.

1831.